

• Von öffentlichem Interesse ist weiterhin, dass die vorgesehene Anlage zu einer Erweiterung der Fleischproduktion in Thüringen beiträgt und damit zur Steigerung des Selbstversorgungsgrades. Dieser Grad lag in Thüringen im Jahre 2004 bei 70 % und dürfte bis jetzt noch lange nicht die 100 % erreicht haben, weshalb die Ansiedlung eines Fleisch produzierenden Betriebs die Regionalisierung der Fleischproduktion unterstützt. Diese Regionalisierung verkürzt unter anderem die Transportwege. Abgekürzte Transportwege sind mit Blick auf den Tierschutz und auf verringerte Lärm- und Luftschadstoffbelastungen positiv zu bewerten. Die Ansiedlung einer weiteren Tierhaltungsanlage in Thüringen rechtfertigt sich aus dem Aspekt des öffentlichen Interesses auch deshalb, weil der Schweinebestand in Thüringen (Stand von November 2006) bei 95 Schweinen pro 100 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche liegt. Im gesamtdeutschen Durchschnitt wurden hingegen 158 Schweine je 100 Hektar Landfläche gehalten. Dementsprechend unterstützt das Land Thüringen Investitionen zur Erweiterung und Modernisierung der Tierhaltung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms AFP 2007 mit einem Investitionszuschuss. Dieses Programm läuft voraussichtlich bis 2012. In dieser Grundsatzentscheidung des Landes Thüringen hinsichtlich der Förderung kommt ebenfalls das besondere öffentliche Interesse an der Ansiedlung von modernen Tierhaltungsanlagen zum Ausdruck. Für die geplante Anlage gewährt das Land Thüringen im Rahmen dieses Förderprogrammes - mit Erteilung dieser Genehmigung als Voraussetzung - finanzielle Zuwendungen in Höhe 500.000 €.

Schließlich eignet sich der konkrete Standort besonders für die Ansiedlung einer derartigen Anlage, als es sich um einen vorbelasteten Altstandort handelt. Auf dem seit Jahren brachliegenden Gelände des ehemaligen Agrarflugplatzes wird durch die Realisierung des Vorhabens eine geordnete Struktur entstehen. Die Entstehung einer geordneten Struktur auf bislang brach liegendem Gelände mit einer ruinösen Bebauung durch ein nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässiges Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse.

Private Interessen der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehbarkeit

Wird ein Investitionsvorhaben verfolgt und zur Genehmigung gestellt, so verbindet sich hiermit naturgemäß auch ein besonderes Interesse an unverzüglicher Errichtung und entsprechend zeitnahe Betriebsbeginn. Dieses Interesse der Antragstellerin muss das Interesse der Anlagengegner überwiegen, soll es den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stützen.

Seit Einreichung des Antrages nach § 4 BImSchG sind fast 1 ½ Jahre vergangen und wurden durch die Antragstellerin Planungs-, Gutachten- und sonstige mit dem Verfahren zusammenhängende Kosten in Höhe von ca. 250.000 € bestritten. Jede Verzögerung der Investition birgt zudem das Risiko einer Verschlechterung der Kapitalmarktbedingungen und führt zu Produktionsausfällen, was beides zu erheblichen Belastungen der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin führt.

Durch das Fehlen der Mastanlage in Oldisleben werden die Betriebsabläufe im Firmenverbund erheblich gestört, da die Anzahl der Mastschweinplätze nicht mit der Anzahl der Sauen- und Ferkelplätze korrespondiert. Die überzähligen Ferkel müssen an andere Mastbetriebe abgegeben werden, wodurch unnötige Transportwege entstehen.

Gegenläufige Interessen Dritter

Inwieweit gegenläufige Interessen Dritter durchgreifen, ist vor allem daran zu messen, ob sich für diese Interessen in einem Hauptsacheverfahren gegen eine eventuelle Genehmigung des Vorhabens Erfolgsaussichten ergeben.